

LIBERO football finance AG

Frankfurt am Main

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der LIBERO football finance AG haben im Januar 2025 gemäß § 161 Abs. 1 AktG folgende Erklärung abgegeben, die auf der Website der Gesellschaft unter <https://libero-football-finance.com/de/investors/> veröffentlicht wurde:

Gemäß § 161 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der LIBERO football finance AG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der LIBERO football finance AG erklären gemäß § 161 AktG:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entspricht die LIBERO football finance AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit wirksam wurde („**DCGK 2022**“) und wird diesen auch in Zukunft entsprechen mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Sozial- und Umweltfaktoren in der Vorstandsarbeit, Ziffer A.1 DCGK 2022: Der Vorstand sieht davon ab, gemäß Ziffer A.1 DCGK 2022 entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele betreffend die angemessene Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in die Unternehmensplanung einzubeziehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen derzeit keine Notwendigkeit für eine Berücksichtigung in der Unternehmensplanung besteht.

Vielfalt (Diversity) in Führungsfunktionen, Ziffer A.2 DCGK 2022:

Der Vorstand verzichtet auf feste Vorgaben für die Beachtung der Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung von Führungsfunktionen in Unternehmen gemäß Ziffer A.2 DCGK 2022. Der Vorstand hält es vielmehr für sachgerecht, die Frage der Vielfalt im Einzelfall festzulegen und nicht von Vorgaben abhängig zu machen.

Nachhaltigkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements, Ziffer A.3 DCGK 2022:

Der Vorstand verzichtet darauf, gemäß Ziffer A.3 DCGK 2022 über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, nachhaltigkeitsbezogene Ziele in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, einschließlich der Prozesse und der Systeme zur Erfassung und

Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten, einzubeziehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass aufgrund der Größe des Unternehmens eine Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in das interne Kontrollsystem und Risikomanagements entbehrlich ist und diesen Zielen anderweitig Rechnung getragen werden kann.

Compliance Management System, Whistleblower Hotline, Ziffer A.4 DCGK 2022:

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu diesem Zweck wurde ein Compliance Management System eingerichtet (Ziffer A.4 DCGK 2022). Auf die Einrichtung einer Whistleblower Hotline wurde verzichtet. Aufgrund der Größe des Unternehmens, der geringen Anzahl von Mitarbeitern und die flachen Hierarchien ist die Gesellschaft der Auffassung, dass sie auch ohne die Einrichtung einer Whistleblower Hotline über ein funktionierendes Compliance Management System verfügt und etwaige Compliance-Verstöße auch ohne eine solche Whistleblower Hotline rechtzeitig entdeckt und vermieden bzw. unterbunden werden.

Beschreibung des Kontroll- und Risikomanagementsystem im Lagebericht, Ziffer A.5 DCGK 2022:

Es wird davon abgesehen, gemäß Ziffer A.5 DCGK 2022 im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zu beschreiben und zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung zu nehmen. Nach Auffassung der Gesellschaft steht der hierfür erforderliche Aufwand in keinem ausreichenden Verhältnis zum Mehrwert für die Aktionäre oder sonstigen Kapitalmarktteilnehmer. Aufgrund der Erstellung eines an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten Lageberichts besteht nach Auffassung der Gesellschaft derzeit daher keine Notwendigkeit für eine weitreichendere Berichterstattung.

Vielfalt (Diversity), Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Ziffern B.1, B.2, B.5 und C.2 DCGK 2022:

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, gemäß Ziffer B.1 DCGK 2022 bei der Zusammensetzung des Vorstands Vorgaben für die Vielfalt (Diversity) zu beachten. Der Aufsichtsrat hält es vielmehr für sachgerecht, die Frage der Vielfalt im Einzelfall festzulegen und nicht von abstrakten Vorgaben abhängig zu machen.

Ferner sieht der Aufsichtsrat gemäß Ziffern B.2 DCGK 2022 davon ab, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen, da bei der aktuellen Altersstruktur der Vorstandsmitglieder derzeit keine Notwendigkeit für eine solche Planung besteht.

Für Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats ist jeweils keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern B.5 und C.2 DCGK 2022). Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze nicht sachdienlich ist, da der Gesellschaft auch die Kenntnis und Erfahrung

älterer Personen im Rahmen der Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung stehen soll.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, Ziffern C.1 bis C.5 DCGK 2022:

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, gemäß Ziffern C.1 bis C.5 DCGK 2022 für seine Zusammensetzung konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Ferner sieht der Aufsichtsrat davon ab, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder Vorgaben für die Vielfalt (Diversity) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird seine Zusammensetzung vielmehr nach den jeweils aktuellen Anforderungen des Unternehmens ausrichten und hält eine Vorfestlegung im Rahmen von vorgegebenen Zielen, Kompetenzprofilen oder weiteren Vorgaben, z.B. Altersgrenzen, nicht für zielführend.

Es wird abweichend von Ziffer C.3 DCGK 2022 davon abgesehen, die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Aufsichtsrat offenzulegen.

Unabhängigkeit, Ziffern C.6 bis C.12 DCGK 2022:

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates steht die persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund. Aufsichtsratsmitglieder, Vorsitzende des Aufsichtsrats oder auch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder können nach Auffassung der Gesellschaft abweichend von Ziffern C.6 bis C.12 DCGK 2022 auch dann geeignet sein, wenn sie die dort genannten Kriterien für eine Unabhängigkeit nicht erfüllen.

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Ziffer D.1 DCGK 2022:

Abweichend von Ziffer D.1 DCGK 2022 hat die Gesellschaft davon abgesehen, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu veröffentlichen. Der Aufsichtsrat hat sich eine übliche und den Verhältnissen der Gesellschaft angemessene Geschäftsordnung gegeben. Die Gesellschaft sieht daher in der Veröffentlichung keinen Mehrwert für die Aktionäre oder die sonstigen Kapitalmarktteilnehmer.

D.3 Satz 2 zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung:

Aufgrund der erst durch den Kodex 2022 eingeführten Voraussetzung der Expertise auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist im Aufsichtsrat der Gesellschaft aktuell noch keine solche Expertise vorhanden. Ferner hält es die Gesellschaft aufgrund des Unternehmensgegenstands nicht für zwingend erforderlich, auch eine Expertise in Nachhaltigkeitsfragen und der Berichterstattung hierzu aufzubauen und vorzuhalten.

D.3, Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses, da der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat aus denselben drei Mitgliedern bestehen.

D.4, Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten benennt:

Es wurde und wird kein Nominierungsausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich satzungsgemäß aus drei Personen zusammen. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. im Falle eines Entscheidungsausschusses aus drei Mitgliedern bestehen muss, würde die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Aufsichtsrats führen.

D.7 DCGK 2022, Offenlegung der Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen:

Es wird davon abgesehen, gemäß Ziffer D.7 DCGK 2022 im Bericht des Aufsichtsrats anzugeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der einzelnen Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Aufgrund der nur geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie nicht vorhandenen Ausschüssen, ergibt sich nach Auffassung der Gesellschaft derzeit keine Notwendigkeit für eine weitreichende Berichterstattung.

D.10, Satz 1 und 2 DCGK 2022, Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung:

Entgegen den Empfehlungen in D.10 Satz 1 und 2 DCGK 2022 verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Die Gesellschaft hält dies aufgrund des Unternehmensgegenstands auch nicht für erforderlich.

F.2 DCGK 2022, Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und unterjährigen Finanzinformationen:

Abweichend von Ziffer F.2 DCGK 2022 erfolgt die Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und der unterjährigen Finanzinformationen innerhalb der Fristen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung und nicht innerhalb der strikteren Fristen der Ziffer F.2 DCGK 2022 von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (Konzernabschluss und Konzernlagebericht) und 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (unterjährige

Finanzinformationen). Die Gesellschaft sieht derzeit keine Verbesserung der Kapitalmarkttransparenz, wenn Geschäftszahlen schneller veröffentlicht werden als es das Gesetz vorgibt.

Ferner hat die Gesellschaft die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2023 und die unterjährigen Finanzinformationen für 2024 nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlichen können, da ein noch schwebender Rechtsstreit über den Abschluss der Prüfungstätigkeiten verhinderte.

F.3 DCGK 2022, Konzept zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung:

Nach derzeitigem Ermessen sieht die Gesellschaft von der Formulierung eines expliziten Konzepts zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ab. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn für die Aktionäre. Die Gesellschaft informiert die Öffentlichkeit neben den Jahres- und Halbjahresfinanzberichten über sämtliche Informationskanäle über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Frankfurt am Main, im Januar 2025

LIBERO football finance AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat